

Stand: 11.04.2026 04:53:28

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/6379

"Veröffentlichung staatlicher Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben durch Mitglieder der Regierungsfractionen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6379 vom 07.04.2025



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 09.04.2025)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung von Projekten der Dorf- und Ladenentwicklung	44
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kommunale Verpackungssteuer	2
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Festnahmen wegen „Reichsbürger“-Umsturzplänen	3
von Brunn, Florian (SPD)	
Bayerische Alpen: Klimaerhitzung und Eingriffe in die Natur	34
Bäumler, Nicole (SPD)	
Radfahrausbildung in Bayern.....	14
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktualisierter Staatsstraßenausbauplan.....	9
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gipsabbau im Landkreis Würzburg.....	29
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Plätze in Förderzentren	15
Dierkes, Rene (AfD)	
Wiedereinführung der Wehrpflicht oder „Freiheitsdienst“	1
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Straftaten in der ANKER-Einrichtung Deggendorf	4
Feichtmeier, Christiane (SPD)	
Einrichtung einer Grenzpolizeistation Laufen	5

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Brose Würzburg erhalten – Unterstützung durch die Staatsregierung.....	30
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schulaufsichtliche Genehmigungsfähigkeit von Interimsvorläuferschulstandorten	16
Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fördermittel für Vertragsnaturschutzprogramm Wald	35
Gross, Sabine (SPD)	
Bayerisches Radwegenetz	10
Halbleib, Volkmarr (SPD)	
Transparenzlisten RZWAS	36
Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Praxisanleiterbonus zur Etablierung von innovativen Praxisanleitungskonzepten.....	47
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kulturinstitutionen	21
Jurca, Andreas (AfD)	
Protest gegen die Flüchtlingsunterkunft in Blaichach, Ortsteil Gunzesried-Säge.6	
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sammlung Goetz: Sanierungsfahrplan und Zeitplan bis zur Wiedereröffnung... 11	
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zusätzliche Mittel für staatliche Förderung der Sing- und Musikschulen	22
Köhler, Florian (AfD)	
Fragen zu „Desinformationen“, „Falschbehauptungen“ und „Verschwörungstheorien“, die sich als Wahrheit herausstellten	50
Magerl, Roland (AfD)	
KI-Projekte in der Pflege.....	48
Maier, Christoph (AfD)	
Mindelheimer Messerstecher: Versäumnisse bei Abschiebung und Unterbringung des ausreisepflichtigen Straftäters	7
Mannes, Gerd (AfD)	
Nettosteuerzahler in Bayern	28
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zu Rückzahlungsforderungen von Coronahilfen	31
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Staatstheater Regensburg	23
Müller, Ruth (SPD)	
Aktueller Stand des Messstellenausbaus in Bayern zur Kennzeichnung „roter Gebiete“	37
Nolte, Benjamin (AfD)	
Vorgänge um ████████ und ████████ an der Universität Würzburg.....	24
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

KI-Strategien an bayerischen Hochschulen.....	25
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Genehmigung von fünften Jahrgangsstufen an Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2025/2026.....	17
Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
KiTa-Fragen	45
Rasehorn, Anna (SPD)	
Ökopunkte in Bayern	38
Rauscher, Doris (SPD)	
Schulfrühstück.....	46
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Konzerthausbau im Münchner Werksviertel	26
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
Veröffentlichung staatlicher Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben durch Mitglieder der Regierungsfraktionen.....	39
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vorwürfe gegen die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen	27
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Engpass im geförderten Wohnungsbau	12
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Klimaneutralität	40
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rauschmittel und Drogen im Straßenverkehr.....	8
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bildungszentrum Bamberg	32
Striedl, Markus (AfD)	
DiscoverEU – kostenlose Travel-Pässe für 18-Jährige.....	13
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Zukunft Schulbau Mering.....	18
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kamerabasierte Überwachung bei schlaggefährdeten Vogelarten bei Windkraft- anlagen	41
Taşdelen, Arif (SPD)	
Landesgartenschau 2030	42
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beitrag der Leitung der Gedenkstätte Dachau anlässlich des Besuchs des US- amerikanischen Vizepräsidenten	19
Walbrunn, Markus (AfD)	
Ein Jahr Cannabisgesetz.....	49
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mittel für Landschaftspflegemaßnahmen und Artenhilfsprogramme in der Ober- pfalz.....	43

Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Entwicklung der Versorgungsstruktur mit Verkaufsstellen des Einzelhandels im ländlichen Raum in den letzten 10 Jahren33

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Berücksichtigung der Forderungen des Bürgerrats „Bildung und Lernen“ in der bayerischen Bildungspolitik20

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie sich für die Wiedereinführung einer allgemeinen Wehrpflicht mit einer Art Zivildienst – von der Vorsitzenden der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Katharina Schulze „Freiheitsdienst“ genannt – als Ersatzdienst einsetzt und wenn ja, wie soll dieser ausgestaltet sein (auf wen, in welcher Altersgruppe und für welchen Zeitraum sollen sich Wehr- und Zivildienst verpflichtend erstrecken)?

Antwort der Staatskanzlei

Die Zuständigkeit für derartige Fragen liegt beim Bund.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern sie – konkret das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration – beabsichtigt, zeitnah eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Zustimmung seitens des Staatsministeriums gemäß Art. 2 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz zur Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen durch bayerische Kommunen erteilt wird, nachdem die Stadt Aschaffenburg bereits im Juni 2023 eine entsprechende Anfrage über die Regierung von Unterfranken eingereicht hat und bis heute keine Rückmeldung des Staatsministeriums erfolgt ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) bedarf eine Satzung, mit der eine Kommune eine örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuer im Sinne von Art. 3 Abs. 1 KAG erheben will, der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn durch die Satzung erstmalig eine in Bayern bisher nicht erhobene kommunale Steuer eingeführt wird, wobei die Genehmigung gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 2 KAG der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) bedarf. Eine kommunale Verpackungssteuer als eine solche örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuer wird bislang von keiner Kommune in Bayern erhoben und ein konkret formulierter Satzungsentwurf wurde dem StMI bisher nicht zur Zustimmung vorgelegt.

Das StMI prüft derzeit, wie sich der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 27.11.2024, mit dem das BVerfG die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.05.2023 betreffend eine Satzung einer Kommune zur Erhebung einer Verpackungssteuer in Baden-Württemberg zurückgewiesen hatte, auf die bayerische Rechtslage auswirkt. Grundsätzlich steht die Staatsregierung der Einführung neuer Steuern in Bayern eher skeptisch gegenüber.

3. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung angesichts der Verhaftung von drei Personen aus dem Umfeld der Reichsbürgerszene, welche Erkenntnisse ihr über die Strukturen und das Personenpotenzial der terroristischen Gruppierung „Vereinte Patrioten“ in Bayern vorliegen, gegen wie viele Personen sind in diesem Kontext noch Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig und welche Waffen und Munition wurden bei den polizeilichen Maßnahmen gegen die drei verhafteten Personen beschlagnahmt (bitte mit genauer Aufschlüsselung, ob zu den sichergestellten Waffen eine waffenrechtliche Erlaubnis vorliegt oder ob sie illegal erworben wurden)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Erkenntnisse zur Gruppierung „Vereinte Patrioten“ können dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2023, S. 146 f. sowie dem Verfassungsschutzbericht 2023 des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, S. 147 f. entnommen werden. Der Staatsregierung liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse über gegenwärtig in Bayern aktive Strukturen der Gruppierung „Vereinte Patrioten“ vor.

Hinsichtlich des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens kann mitgeteilt werden, dass das Bayerische Landeskriminalamt unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft München derzeit umfangreiche Ermittlungen gegen drei Beschuldigte wegen deren Beteiligung an der Bildung terroristischer Vereinigungen und Vorbereiten eines hochverräterischen Unternehmens führt.

In diesem Zusammenhang wurden am 01.04.2025 richterliche Durchsuchungsbeschlüsse und Haftbefehle an drei Objekten in Bayern sowie im Zuge der Rechtshilfe an einem Objekt in Österreich vollstreckt. Die drei Beschuldigten wurden festgenommen.

Im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen wurden in einem Durchsuchungsobjekt in Aschaffenburg eine Schreckschusspistole mit neun Schuss Munition aufgefunden. Der Besitz der Waffe und der Munition ist erlaubnisfrei. Aufgrund nicht ordnungsgemäßer Lagerung wird jedoch eine Ordnungswidrigkeitenanzeige vorgelegt.

In einem Durchsuchungsobjekt in Hof wurden im Strafverfahren ein erlaubnispflichtiger Revolver und ein zugehöriges Stück Kartuschenmunition ohne die erforderliche Erlaubnis und im Ordnungswidrigkeitenverfahren ein Elektroimpulsgerät, eine Schreckschusspistole mit 40 Stück Kartuschenmunition, eine Armbrust inkl. Pfeile und Pfeilspitzen sowie ein Teleskopschlagstock sichergestellt.

Zudem wurden dort zur Vorbereitung eines Waffenbesitzverbots und der Einziehung durch die Erlaubnisbehörde ein Compound-Bogen, zwei Einhandmesser und ein Taschenmesser sichergestellt.

Zu dem erlaubnispflichtigen Revolver werden derzeit Herkunftsermittlungen geführt.

Darüber hinaus wurden keine Waffen aufgefunden bzw. sichergestellt.

4. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Straftaten wurden im Jahr 2025 in der ANKER-Einrichtung Deggendorf (einschließlich aller Außenstellen) registriert, welche Deliktarten treten dabei besonders häufig auf und wie oft musste die Polizei im laufenden Jahr im Zusammenhang mit Vorfällen an diesen Standorten ausrücken (bitte nach jeweiligem Standort aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beantwortung von statistischen Fragen zu Kriminalität oder deren Entwicklung erfolgt grundsätzlich auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten. Die Erfassung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Bei der PKS handelt es sich jedoch um eine Jahresstatistik. Angaben zu Berichtsjahren sind jeweils erst nach Abschluss qualitätssichernder Maßnahmen nach Ende eines Jahres möglich, weshalb die Teilfrage nach Anzahl und Art der Straftaten nicht beantwortet werden kann.

Eine statistische Erfassung von Vorfällen, die zu einem Ausrücken der Polizei zu diesen Unterkünften führte, erfolgt nicht.

5. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD) Nachdem laut Planungen des Polizeipräsidiums (PP) Oberbayern Süd die Polizeiinspektion (PI) Laufen aufgelöst und eine Grenzpolizeistation Laufen aufgebaut werden soll, frage ich die Staatsregierung, an welchen weiteren Standorten entlang der Grenzen Grenzpolizeistationen auf Kosten von Polizeiinspektionen eingerichtet werden sollen, aus welchem Pool die Grenzpolizeistation besetzt werden soll (zusätzliche Stellen oder vorhandene Kräfte der PI Laufen) und auf welche konkreten Erfolgsparameter das PP Oberbayern Süd in seiner Pressemitteilung vom 04.04.2025 (Zitat „sehr gute Erfahrungen“ bei vergleichbaren Organisationsänderungen in Mittenwald und Grassau) Bezug nimmt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Polizeipräsidium (PP) Oberbayern Süd befindet sich derzeit in einer umfassenden Überprüfung seiner Organisationsstrukturen, insbesondere im Zuständigkeitsbereich des Standorts Laufen. Die derzeitigen Organisationsüberlegungen sehen die Integration der Polizeiinspektion Laufen in die benachbarten Polizeiinspektionen Freilassing und Burghausen und in den Dienststellenverbund der Polizeiinspektion Trostberg / Polizeistation Traunreut unter gleichzeitiger Aufteilung des bisherigen Dienstbereichs sowie die Situierung einer der Grenzpolizeiinspektion Piding nachgeordneten Grenzpolizeistation Laufen vor. Eine konkrete Aussage zu diesen Organisationsüberlegungen kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden, zumal dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hierzu bislang kein Organisationsantrag des PP Oberbayern Süd zur Prüfung vorliegt.

Darüber hinaus liegen dem StMI derzeit keine vergleichbaren Organisationsanträge vor, die analoge Organisationsüberlegungen entlang des Grenzverlaufs beinhalten.

Die Festlegung der künftigen Stellenziele sowie die Personalplanung der Grenzpolizeistation Laufen erfolgt im Rahmen der Führungsverantwortung des PP Oberbayern Süd.

Durch vergleichbare Organisationsänderungen wie in Mittenwald und Grassau erzielte das PP Oberbayern Süd aufgrund der Stärkung der dortigen Polizeipräsenz sowie der Stärkung der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung in der Region ausschließlich positive Synergieeffekte. Mit den gegenständlichen Organisationsüberlegungen am Polizeistandort Laufen wird auch dort eine Flexibilisierung des polizeilichen Einsatzmanagements angestrebt.

6. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD)
- Vor dem Hintergrund des laut Medienberichten von Einwohnern Blaichachs angestrebten, jedoch vom Gemeinderat abgelehnten Bürgerbegehrens gegen die derzeit geplante Flüchtlingsunterkunft im Ortsteil Gunzesried-Säge, frage ich die Staatsregierung, in wie vielen Fällen in Bayern gab es seit 2024 öffentlichen Widerstand gegen geplante Flüchtlingsunterkünfte, wie häufig wurde daraufhin die Planung verändert oder aufgegeben (bitte jeweils die Orte und Gründe angeben) und nach welchen genauen Kriterien entscheidet die Staatsregierung, ob Bürgerproteste wie die aus Gunzesried-Säge berücksichtigt werden oder nicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Akquise, Einrichtung und Betrieb geeigneter Unterkünfte für die Unterbringung von Asylbewerbern sind in Bayern Aufgaben der Bezirksregierungen und Kreisverwaltungsbehörden (staatliche Landratsämter und kreisfreie Städte). Diese sind verpflichtet, ausreichend Unterbringungskapazitäten vorzuhalten, um die nach Königsteiner Schlüssel auf Bayern und nach der Asyldurchführungsverordnung auf den jeweiligen Regierungsbezirk bzw. den Landkreis oder die kreisfreie Stadt verteilten Asylbewerber unterzubringen. Auf welche Unterkunftsmöglichkeiten vor Ort zurückgegriffen werden kann und was am besten vertretbar ist, entscheiden also die Bezirksregierungen und Kreisverwaltungsbehörden.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) selbst mietet folglich keine Unterkünfte an und wird von den nachgeordneten Behörden auch nicht in jeden Anmietungsvorgang eingebunden. Das StMI erfasst insbesondere auch nicht, welche geplanten Projekte im Einzelfall geändert oder eingestellt werden und aus welchem Grund dies geschieht (fehlende Geeignetheit, keine Wirtschaftlichkeit etc.).

7. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, warum konnte der 20-jährige, ausreisepflichtige türkische Asylbewerber, der laut aktueller Berichterstattung im Sommer 2024 in Mindelheim eine Serie von Straftaten beging und inzwischen zu zwei Jahren Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde, trotz seiner Gefährlichkeit zunächst in seiner Unterkunft verbleiben, welche behördlichen oder rechtlichen Hürden standen einer Abschiebung vor Begehung der Straftaten entgegen und welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus der gescheiterten Abschiebe- und Unterbringungspraxis?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Betroffene reiste im September 2023 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Sein Aufenthalt im Bundesgebiet war zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet. Zuständig für die Durchführung eines Asylverfahrens ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Der Betroffene trat am 18.07.2024, am 23.07.2024 (Messerangriff im „Schwestergarten“), am 06.08.2024 (Bedrohung) und am 15.08.2024 (Ohrfeige/Körperverletzung) strafrechtlich in Erscheinung. Seit 09.09.2024 befindet sich der Betroffene in Haft.

Das BAMF lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 11.09.2024 – also zeitlich nach den genannten Straftaten – ab, nachdem die zuständige Ausländerbehörde das BAMF infolge der Straftaten um priorisierte Bearbeitung ersucht hat. Der Betroffene ist seit 26.09.2024 vollziehbar ausreisepflichtig. Eine Abschiebung vor Begehung der Straftaten bzw. vor der Inhaftierung war aufgrund des anhängigen Asylverfahrens rechtlich unzulässig.

Der Betroffene war laut Integriertem Migrantensverwaltungssystem bereits in einer dezentralen Unterkunft mit Sicherheitsdienst untergebracht. Bei wiederholten oder gravierenden Verstößen gegen die Ordnung in der Asylunterkunft kann eine Abverlegung in eine andere Unterkunft erfolgen. Die Unterbringungsspflicht in einer Asylunterkunft bleibt aber bestehen, solange keine Haft oder psychiatrische Unterbringung angeordnet ist.

Die zuständige Ausländerbehörde wird den Betroffenen – wie in solchen Fällen üblich – unverzüglich nach Vorliegen der entsprechenden rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen direkt aus der Haft beziehungsweise unmittelbar im Anschluss daran abschieben. Auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Martina Fehlner (SPD) vom 03.06.2024 (Drs. 19/2479, Frage 18) wird insoweit Bezug genommen.

8. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, bei wie vielen Verkehrskontrollen in den vergangenen fünf Jahren standen die Fahrerinnen bzw. Fahrer jeweils unter Einfluss von Rauschmitteln bzw. Drogen (bitte aufschlüsseln nach Alkohol, Cannabis und weiteren Drogen), wie viele dieser Fälle lagen in 2024 vor und nach der Normierung des neuen Grenzwertes für THC von 3,5 ng/mL Blutserum und bei wie vielen dieser Verkehrskontrollen wurde im Nachgang ein Verfahren zum Entzug der Fahrerlaubnis eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Rauschmittel)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anzahl der angezeigten Fahrzeugführer unter Einfluss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln in den letzten fünf Jahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	2020	2021	2022	2023	2024
Vergehen §§ 315c, 316 Strafgesetzbuch (StGB) – Alkohol	9 850	10 080	12 348	10 621	10 182
VOWen § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) – Alkohol	8 151	8 636	10 925	8 820	8 583
Vergehen §§ 315c, 316 StGB – andere berauschende Mittel	1 411	1 238	1 285	1 179	1 527
VOWen § 24a StVG – andere berauschende Mittel	11 925	12 156	12 398	11 421	14 567

Eine gesonderte Auswertung des Einflusses von Cannabis ist erst ab Einführung der Teillegalisierung von Cannabis möglich. Im Zeitraum April – Dezember 2024 wurde bei 584 Fahrzeugführern ein Vergehen und bei 8 323 Fahrzeugführern eine Verkehrsordnungswidrigkeit (VOW) unter Cannabiseinfluss festgestellt.

Bei den oben angegebenen Strafverfahren gemäß §§ 315c oder 316 StGB liegen in der Regel die Voraussetzungen für eine Entziehung der Fahrerlaubnis vor und die entsprechenden Verfahren zum Entzug der Fahrerlaubnis werden in der Regel eingeleitet. Eine abschließende Anzahl eingeleiteter Entziehungsverfahren liegt nicht vor und konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

9. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie weit ist die Neustrukturierung bzw. -bewertung des Staatsstraßenausbauplans gediehen, wann ist mit einer öffentlichen Bekanntgabe einer Fortschreibung zu rechnen und welche bisherigen Projekte sind nicht mehr in Planung bzw. im Onlineinformationssystem nicht mehr aufgeführt (wie beispielsweise die Ortsumfahrung Seebruck laut Trostberger Tagblatt vom 28.02.2025)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Alle Projekte des Netzausbaus wurden für die Fortführung des 7. Ausbauplans für die Staatsstraßen nach dem neuen Konzept bewertet. Aus der Bewertung ergeben sich die Projekte, die zur Realisierung durch den Freistaat vorgesehen sind.

Diese Realisierungsprojekte werden demnächst auf den Internetseiten der zuständigen Staatlichen Bauämter einzusehen sein.

10. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kilometer Radweg umfasst aktuell das Radwegenetz in Bayern (bitte Angabe, aufgliedert nach Regierungsbezirken und Art der Radwege), wie viele Kilometer Radweg in Baulast des Freistaates wurden seit Inkrafttreten des Bayerischen Radgesetzes 2023 neu gebaut (bitte Angabe, aufgeschlüsselt nach Jahr und Regierungsbezirken) und wie viele Fördermittel für den Bau von Radwegen wurden seit 2023 an die Kommunen ausgezahlt (bitte Angabe, aufgeschlüsselt nach Jahr, Regierungsbezirken und Förderprogramm)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zum 01.01.2024 waren an Bundesstraßen 3 724 km, an Staatsstraßen 5 275 km und an Kreisstraßen 3 140 km Radwege und als Radwege genutzte Wege vorhanden.

Eine Aufteilung auf die Regierungsbezirke wird aufgrund des erheblichen Aufwands nur alle vier Jahre erstellt. Hierzu bedarf es einer Abfrage bei allen Landkreisen und Staatlichen Bauämtern und der entsprechenden Auswertung im Hinblick auf die Regierungsbezirke. Derzeit wird aus Gründen des Bürokratieabbaus überlegt, diese Statistik nach Regierungsbezirken zukünftig nicht mehr zu erheben.

Daten zu Radwegen und als Radwege genutzten Wegen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen zum 01.01.2025 liegen voraussichtlich bis Ende Mai 2025 vor. Daten zu kommunalen Radwegen ohne Zusammenhang mit einer Kreisstraße liegen nicht vor.

Der Freistaat hat in den Jahren 2023 und 2024 in Auftragsverwaltung des Bundes an Bundesstraßen und als unmittelbarer Baulastträger an Staatsstraßen neue Radwege wie folgt in den Regierungsbezirken gebaut:

Regierungsbezirk	Länge neuer Radwege [km]
Oberbayern	57
Niederbayern	25
Oberpfalz	30
Oberfranken	17
Mittelfranken	23
Unterfranken	13
Schwaben	24
Summe	189

Der Freistaat hat in den Jahren 2023 und 2024 Fördermittel für den Bau von Radwegen aus den nachfolgend genannten Förderprogrammen des Freistaates und des Bundes wie folgt in den Regierungsbezirken an die Kommunen ausbezahlt [Angaben in Mio. Euro]:

Regierungsbezirk	BayGVFG	Art. 13f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayFAG	Art. 13c Abs. 1 BayFAG	Rad-offensive Klimaland Bayern	Stadt und Land	Rad-schnellwege
Oberbayern	3,2	3,7	0	3,3	13,4	2,4
Niederbayern	0,6	3,6	0	0,4	28,4	0
Oberpfalz	1,8	3,0	4,4	0,1	8,9	0
Oberfranken	2,7	2,4	0,6	0,8	0,5	0
Mittelfranken	1,9	1,8	0,5	1,1	2,2	0,02
Unterfranken	0	1,4	0,7	0,1	3,7	0
Schwaben	2,1	2,4	2,9	1,3	9,3	0
Summe	12,3	18,3	9,1	7,1	66,4	2,4

BayGVFG	=	Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
BayFAG	=	Bayerisches Finanzausgleichsgesetz
Stadt und Land	=	Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für Investitionen in den Radverkehr
Radschnellwege	=	Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017 – 2030 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes zum Bau von Radschnellwegen

Die angegebenen ausgezahlten Fördermittel aus dem Förderprogramm BayGVFG beziehen sich nur auf eigenständige Radwegeprojekte. Hinzu kommen Radwegebaumaßnahmen, die zusammen mit einer Straßenbaumaßnahme gebaut und gefördert werden. Bei diesen Baumaßnahmen wird der auf Radwege entfallende Anteil nicht gesondert erfasst.

Zum Förderprogramm nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) mitgeteilt, dass den kurzfristig verifizierbaren Daten über die in den Jahren 2023 und 2024 neu gebauten (= fertiggestellten) und ausschließlich nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG geförderten Radwegen die in der Tabelle eingetragenen Werte entnommen werden konnten. Zudem weist das StMFH darauf hin, dass Gesamtzuwendungen nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG von nicht mehr als 100.000 Euro für Radwegebaumaßnahmen in Anwendung von VV Nr. 7.4 zu Art. 44 BayHO erst nach Vorlage/Prüfung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung ausbezahlt werden.

11. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Sanierungsmaßnahmen sind bis zur Wiedereröffnung der Sammlung Goetz in der Oberföhringer Straße 103 in München geplant, wie begründet die Staatsregierung die Verzögerung der Sanierung und die seit April 2023 andauernde Schließung und wie gestaltet sich der Zeitplan bis zur Wiedereröffnung?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Da im Rahmen der Liegenschaftsbetreuung massive bauliche Probleme am Bauwerk erkannt wurden, musste das Gebäude für den Publikumsverkehr geschlossen und eine Schutzeinhausung errichtet werden, um das Bauwerk vor weiteren Witterungseinflüssen zu schützen. Darüber hinaus erfolgt ein regelmäßiges Monitoring des baulichen Zustands.

Durch die Bauverwaltung wurde im Auftrag des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ein Schadenskataster zum Gebäude erarbeitet. Dieses wurde im Februar 2025 an das Bauherrenressort übergeben und bestätigte schwere bauliche Mängel.

Um die Sammlung wieder dauerhaft zugänglich zu machen, wird auch die Möglichkeit eines Interimsstandorts in Betracht gezogen. Hierzu wird berichtet, wenn es konkrete Informationen gibt.

12. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie plant der Freistaat Bayern, kurzfristige Finanzierungslücken im geförderten Wohnungsbau zu überbrücken, um den vollständigen Stillstand großer Bauprojekte mit Förderanteil zu verhindern, wie viele privatwirtschaftliche Wohnungsbauprojekte, die im Jahr 2024 und 2025 (sofern bekannt) einen anteiligen Antrag auf Wohnbauförderung gestellt haben, haben mangels Mitteln eine Förderabsage bekommen (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln und ins Verhältnis zu den geförderten Projekten stellen) und mit wie vielen zusätzlichen Mitteln für den geförderten Wohnungsbau rechnet die Staatsregierung aus dem neuen Sondervermögen Infrastruktur?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In der Wohnraumförderung gibt es keinen Stillstand. Im Gegenteil: Projekte, die mit Förderaussicht begonnen wurden und in diesem Jahr bezugsfertig werden, erhalten Fördermittel. Allein in den ersten drei Monaten im Jahr 2025 wurden Bewilligungen in Höhe von über 115 Mio. Euro erteilt. In Bezug auf die privatwirtschaftlichen Wohnungsbauprojekte, die im Jahr 2024 und 2025 einen Antrag auf Wohnraumförderung gestellt haben, sind keine Förderabsagen erteilt worden.

13. Abgeordneter **Markus Striedl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob ihr bekannt ist, dass die EU-Initiative „DiscoverEU“ zweimal im Jahr 35 000 gratis Travel-Pässe an 18-Jährige verlost, wie viel Steuergeld dies nach ihrer Schätzung den Freistaat Bayern pro Jahr direkt und indirekt kostet und ob man mit dem Travel-Pass auch mit Zügen fahren kann, die der Freistaat bestellt, d. h. bayerischer Nahverkehr?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die EU-Initiative „DiscoverEU“ ist Teil des Erasmus+-Programms, das vollständig aus dem Haushalt der EU finanziert wird. Sofern die Teilnehmer des Programms von der EU eine Fahrkarte nach den geltenden Tarifbedingungen für den Schienenpersonennahverkehr in Bayern zur Verfügung gestellt bekommen, ist damit auch die Nutzung von Nahverkehrszügen im Freistaat zulässig.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

14. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD)
- Nachdem in der gemeinsamen Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 15.05.2003 (Az.: II.8a-5 S 7402.15-4.65 500, I C 4-3606.04-4-SCH) zur Radfahrausbildung in Bayern unter 4.2 festgehalten ist, dass „Die Schüler [...] möglichst mit eigenen verkehrssicheren Fahrrädern an der Übungsfahrt im Realverkehr teilnehmen [sollen], die Fahrräder vor Beginn der Übungen auf Verkehrssicherheit zu überprüfen sind und andernfalls verkehrssichere Fahrräder der Schule oder Jugendverkehrsschule zu benutzen sind“, frage ich die Staatsregierung, welche Förderprogramme für die Sachaufwandsträger von Grundschulen seit der Einführung der Radfahrausbildung bestanden haben bzw. bestehen, wie die Sachaufwandsträger bei der Wartung der angeschafften Fahrräder unterstützt werden und welche Erkenntnisse die Staatsregierung über die aufgelaufenen Kosten für die Sachaufwandsträger seit 2003 hat?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Eine Bereitstellung und Wartung von Fahrrädern für die Durchführung der im Anschluss an die bestandene Radfahrprüfung vorgesehenen Übungsfahrt im Realverkehr nach Nr. 4.2 der in der Anfrage genannten Gemeinsamen Bekanntmachung (GemBek) ist nur erforderlich, sofern Schülerinnen und Schüler keine eigenen verkehrssicheren Fahrräder verwenden. Sodann sind verkehrssichere Fahrräder der Schule oder der Jugendverkehrsschule zu benutzen. Dieser Vorgabe liegt die grundsätzlich bestehende Aufgabenteilung zwischen dem Freistaat und den Kommunen zugrunde: Bei staatlichen Schulen trägt der Staat den Personalaufwand und die kommunalen Körperschaften den Schulaufwand. Da die Inhalte der GemBek vom 15.05.2003 und damit auch die Übungsfahrt im Realverkehr verbindlicher Inhalt des LehrplanPLUS Grundschule sind, gehören die dazu erforderlichen Fahrräder zum Schulaufwand, der von den kommunalen Schulaufwandsträgern zu tragen ist (vgl. Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz). Der Schulaufwandsträger muss deshalb die Verfügbarkeit der Fahrräder gewährleisten. Er stimmt sich hierzu mit der Schulleitung ab. Private Fahrräder können nach einer Sichtprüfung durch die Lehrkraft genutzt werden, sofern das Einverständnis der Erziehungsberechtigten hierzu vorliegt. Eine Bezuschussung des Erwerbs und der Wartung der Fahrräder wird seitens des Freistaats nicht gewährt.

Die Staatsregierung hat keine Erkenntnisse hinsichtlich für die Sachaufwandsträger aufgelaufener Kosten seit 2003.

15. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der Kinder mit Empfehlung für die Förderschule beziehungsweise mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den vergangenen fünf Schuljahren in den Landkreisen Günzburg und Augsburg entwickelt, wie viele Planstellen für Lehrkräfte für Sonderpädagogik wurden im selben Zeitraum in den beiden Landkreisen zusätzlich geschaffen und ist es gemäß Medienberichten zutreffend, dass der Freistaat Bayern ein „Stellenmoratorium“ verhängt hat, wonach bis zum Schuljahr 2026/2027 keine neuen Stellen geschaffen werden¹?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ (ASD) ist es möglich, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler auszuwerten, die eine sonderpädagogische Förderung erhalten. Der beiliegenden Tabelle² ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung an allgemein bildenden Schulen in den Landkreisen Günzburg und Augsburg in den Schuljahren 2020/2021 bis 2024/2025 zu entnehmen. In ASD nicht ausgewertet werden kann hingegen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit einem (festgestellten) sonderpädagogischen Förderbedarf. Die Empfehlung für den Besuch einer Förderschule ist ebenfalls kein Bestandteil der Amtlichen Schulstatistik.

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens für den staatlichen Förderschuldienst weist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf der Grundlage des von der Bezirksregierung gemeldeten Bedarfs Lehrkräfte zu den einzelnen Regierungsbezirken zu, um die Unterrichtsversorgung in ganz Bayern sicherzustellen. Die Bezirksregierungen weisen die Neueinstellungen den einzelnen Schulen zu. Für den Lehrerstundenbedarf einer Schule sind sowohl die Klassenzahl (und die Gruppenzahl in der Schulvorbereitenden Einrichtung) als auch die Kapazitäten des vorhandenen Stammpersonals maßgeblich. Erfasst wird deshalb die Zahl der Lehrerwochenstunden der Schule insgesamt und nicht die Zahl der Planstellen. An privaten Förderschulen sind sowohl beim privaten Träger angestellte Lehrkräfte als auch staatliche Lehrkräfte (mit einer Zuordnung zum privaten Träger) beschäftigt. Der Anteil von staatlichem und privatem Personal ist an den privaten Förderschulen unterschiedlich. Die Bezirksregierung achtet auf die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung. An den zehn Förderzentren im Landkreis Günzburg und Augsburg entspricht der Aufwuchs der Lehrerwochenstunden im Vergleich des Schuljahres 2020/2021 zum Schuljahr 2024/2025 rund 13 Vollzeitkapazitäten.

Das Stellenmoratorium wurde vom Ministerrat beschlossen und in den Regierungsentwurf zum Nachtragshaushaltsgesetz 2025 aufgenommen. Sofern das Gesetz in dieser Form am 09.04.2025 durch den Landtag beschlossen wird, bedeutet dies, dass für das Haushaltsjahr 2026 und damit zum Schuljahr 2026/2027 keine zusätzlichen staatlichen Stellen geschaffen werden können. Das kommende Schuljahr ist von dem Stellenmoratorium nicht betroffen. Bestehende Planstellen, die z. B. we-

¹ <https://www.augsburger-allgemeine.de/krumbach/platzmangel-an-foerderschule-im-landkreis-guenzburg-108080421>

² Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

gen Ruhestandseintritten frei werden, können auch in Zukunft mit neuen Lehrkräften nachbesetzt werden.

16. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit wird es als schulaufsichtlich notwendig erachtet, eine Vorläuferschule zumindest auf der gleichen Gemarkung zu realisieren, wenn eine solche Interimsschule nicht direkt am Standort des geplanten Schulneubaus realisiert werden kann und inwieweit wäre diese schulaufsichtlich genehmigungsfähig, wenn sie stattdessen auf einer benachbarten Gemarkung umgesetzt wird und welche Rolle würde hierfür schulaufsichtlich die Nutzbarkeit von bestehender Schulinfrastruktur (z. B. Turnhalle, Sportplatz, Pausenhof etc.) spielen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Es existiert keine allgemeine Definition des Begriffs „Vorläuferschule“ bzw. findet er sich als solcher auch nicht im schulbau- bzw. schulfinanzierungsrechtlichen Regelwerk. Ohne Kenntnis der Umstände des Einzelfalls kann allgemein mitgeteilt werden:

Die Einrichtung von sog. Vorläuferklassen wird im Bereich der öffentlichen Schulen wie Realschulen und Gymnasien regelmäßig umgesetzt, indem sie z. B. für die Zeit des Schulbaus oder der Generalsanierung als Übergangslösung an einer bze. einem bestehenden staatlichen Realschule bzw. Gymnasium in der Umgebung der bzw. des neu zu errichtenden Realschule bzw. Gymnasiums gebildet werden. Auch eine vorübergehende Einrichtung von „mobilen Klassenzimmern“, die sich ebenfalls an den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten orientieren muss, ist denkbar. Die Genehmigung einer staatlichen Schulerrichtung erfolgt aber für den abschließenden Standort und trifft zumeist keine Detailregelungen über die planerischen und organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen vor der eigentlichen Errichtung.

Bei allen Schulbauten gilt: Nach Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) müssen die dem Unterricht dienenden Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen hinsichtlich Größe, baulicher Beschaffenheit und Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleisten. Nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayEUG bedarf der Bau von öffentlichen Schulen (und von privaten Ersatzschulen) der schulaufsichtlichen Genehmigung.

Die Schulbauverordnung, auf deren Basis die sog. schulaufsichtliche Genehmigung erteilt wird, legt in § 1 lediglich fest, dass Maßstab für die Gestaltung und Ausstattung von Schulanlagen die Anforderungen an die Schule als eine Stätte des Unterrichts und der Erziehung sind. Die für die Errichtung staatlicher und kommunaler Schulen zuständigen kommunalen Körperschaften können im Rahmen dieser Vorschriften, der sonstigen für sie geltenden Rechtsvorschriften, denen Schulbauten wie andere Bauten auch unterliegen, sowie unter Berücksichtigung der Belange des Freistaates das Schulpersonal betreffend mit Rücksicht auf das Recht auf kommunale Selbstverwaltung eigenverantwortlich entscheiden, wie und wo sie schulische Anlagen errichten und unterhalten.

17. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, der Staatlichen Wirtschaftsschule Wunsiedel erneut keine Genehmigung für die Einrichtung einer fünften Jahrgangsstufe für das Schuljahr 2025/2026 zu erteilen (siehe dazu Artikel auf frankenpost.de vom 16.03.2025 „Keine fünfte Klasse für die Wirtschaftsschule“) frage ich die Staatsregierung, welche Schulen hatten sich um die Genehmigung für die Einrichtung einer fünften Jahrgangsstufe an Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2025/2026 beworben (bitte tabellarisch nach Landkreisen/kreisfreien Städten und Bezirken aufschlüsseln), welche Schulen wurden für das Schuljahr 2025/2026 zur Einrichtung einer fünften Jahrgangsstufe genehmigt (bitte ebenfalls tabellarisch nach Landkreisen/kreisfreien Städten und Bezirken aufschlüsseln) und nach welchen Kriterien wurde über die Bewerbungen entschieden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Entscheidung über die Teilnahme am Schulversuch wurde auf Grundlage der KMBek vom 24.01.2024³ (Az. VI.4-BS9641.0-4/30/2) getroffen.

Der Antrag am Standort Wunsiedel wurde nach intensiver Prüfung und Abwägung der Gegebenheiten vor Ort, insbesondere auch der möglichen Auswirkungen auf die weiteren Bildungsangebote in und um Wunsiedel, nochmals zurückgestellt.

Folgende Wirtschaftsschulen haben sich auf die Teilnahme am o. g. Schulversuch für das Schuljahr 2025/2026 beworben:

Oberbayern			
Schule	Art	Landkreis / kreisfreie Stadt	Zusage zur Teilnahme am Schulversuch im Schuljahr 2025/2026
Städt. Riemerschmid-Wirtschaftsschule München	kommunal	München	Ja
Städt. Friedrich-List-Wirtschaftsschule München	kommunal	München	Ja

Niederbayern			
Schule	Art	Landkreis / kreisfreie Stadt	Zusage zur Teilnahme am Schulversuch im Schuljahr 2025/2026
Staatl. Wirtschaftsschule Abensberg	staatlich	Kelheim	Nein

Oberpfalz			
Schule	Art	Landkreis / kreisfreie Stadt	Zusage zur Teilnahme am Schulversuch im Schuljahr 2025/2026
Städt. Wirtschaftsschule Amberg	kommunal	Amberg	Ja

³ <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2024-95/>

Schwaben			
Schule	Art	Landkreis / kreisfreie Stadt	Zusage zur Teilnahme am Schulversuch im Schuljahr 2025/2026
Staatl. Wirtschaftsschule Nördlingen	staatlich	Nördlingen	Ja

Mittelfranken			
Schule	Art	Landkreis / kreisfreie Stadt	Zusage zur Teilnahme am Schulversuch im Schuljahr 2025/2026
Städt. Wirtschaftsschule Schwabach	kommunal	Schwabach	Ja
Städt. Wirtschaftsschule Fürth	kommunal	Fürth	Ja
Staatl. Wirtschaftsschule Bad Windsheim	staatlich	Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim	Ja

Oberfranken			
Schule	Art	Landkreis / kreisfreie Stadt	Zusage zur Teilnahme am Schulversuch im Schuljahr 2025/2026
Städt. Wirtschaftsschule Bayreuth	kommunal	Bayreuth	Ja
Staatl. Wirtschaftsschule Wunsiedel	staatlich	Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Nein

Folgende Standorte nehmen seit 2024/2025 mit einer Klasse am Schulversuch teil, stellten allerdings Anträge auf Aufhebung der Einzigigkeit für das Schuljahr 2025/2026:

Schwaben			
Schule	Art	Landkreis / kreisfreie Stadt	Zusage zur Aufhebung der Einzigigkeit für das Schuljahr 2025/2026
Staatl. Wirtschaftsschule Kempten (Allgäu)	staatlich	Kempten	Nein
Städt. Wirtschaftsschule Senden	kommunal	Senden	Ja

18. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung zur Situation der weiterführenden Schulen in Mering, ob bereits ein Antrag auf Aufstockung des Gymnasiums Mering gestellt wurde (bitte aktuellen Sachstand mitteilen) und ob bereits ein Antrag auf Sanierung der Realschule Mering gestellt wurde (bitte aktuellen Sachstand mitteilen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bei der hier sowohl für die Förderung nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz als auch für den Kostenausgleich wegen der Einführung des neuen G9 örtlich zuständigen Regierung von Schwaben wurden bislang weder für eine Erweiterung des Gymnasiums Mering noch für eine Sanierung der Staatlichen Realschule Mering Anträge gestellt (Stand: 07.04.2025).

19. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum ist der Beitrag der Leitung der Gedenkstätte Dachau, den sie anlässlich des Besuches des US-amerikanischen Vizepräsidenten im vergangenen März verfasste und auf der Homepage der Gedenkstätte veröffentlichte, auf der Homepage der Gedenkstätte nicht mehr abrufbar, wer hat die Löschung des veröffentlichten Beitrags veranlasst, der eine wichtige Einordnung in der Thematik „Öffentliche Gedenkstättenbesuche von Politikerinnen und Politikern“ vorgenommen hat und ist die Löschung mit der Gedenkstättenleitung und dem Direktor Bayerischer Gedenkstätten einvernehmlich abgesprochen worden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zweck der Stiftung Bayerische Gedenkstätten gemäß Art. 2 Abs. 2 Gedenkstättenstiftungsgesetz ist es, die Gedenkstätten als Zeugen für die Verbrechen des Nationalsozialismus, als Orte der Erinnerung an die Leiden der Opfer und als Lernorte für künftige Generationen zu erhalten und zu gestalten, die darauf bezogene geschichtliche Forschung zu unterstützen und dazu beizutragen, dass das Wissen über das historische Geschehen im Bewusstsein der Menschen wachgehalten und weitergetragen wird. Dies umfasst nicht, aktuelle Fragen und Personen der US-amerikanischen Außenpolitik zu kommentieren oder zu bewerten. Der genannte Beitrag wurde durch die Leitung der KZ-Gedenkstätte Dachau nach Beratung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus wieder von der Homepage der Gedenkstätte entfernt, weil die anlässlich des Besuchs des US-Vizepräsidenten in der KZ-Gedenkstätte getroffenen Äußerungen das allgemeine Sachlichkeitsgebot berührten.

Die Staatsregierung hat keine Kenntnis über die interne Kommunikation zwischen der KZ-Gedenkstätte Dachau und dem Direktor der Stiftung Bayerische Gedenkstätten.

20. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie stand die Staatsregierung bisher mit dem Bürgerrat „Bildung und Lernen“ der Montagsstiftung Denkwerkstatt in Kontakt (bitte aufschlüsseln nach Datum und Inhalt des jeweiligen Austauschs), wird die Staatsregierung eine Stellungnahme zu den Forderungen aus dem Abschlussberichts des Bürgerrats zur Verfügung stellen und welche Formate hat die Staatsregierung in den letzten fünf Jahren selbst durchgeführt, um die Wünsche von Bürgerinnen und Bürger, einem Querschnitt der Bevölkerung, zum Thema Bildung einzuholen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Innerhalb der knappen Frist ist keine Aussage möglich, inwieweit die Staatsregierung Kontakt mit dem Bürgerrat „Bildung und Lernen“ hatte. Selbiges gilt hinsichtlich der Frage nach einer Stellungnahme zu Forderungen aus dem in der Frage genannten Abschlussbericht.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat ein neues Format in der bayerischen Bildungspolitik geschaffen, in dem Bürgerinnen und Bürger ihre Wünsche zum Thema Bildung äußern konnten: die „Zukunftswerkstatt Bildung in Bayern“. Im Schuljahr 2023/2024 hat sich Staatsministerin für Unterricht und Kultus Anna Stolz im Rahmen dieses Dialogformats mit rund 1 400 Mitgliedern der Schulfamilie in allen Regierungsbezirken über aktuelle Bildungsfragen im Freistaat ausgetauscht.

Zusätzlich konnten sich alle Mitglieder der Schulfamilie online auf den Social-Media-Kanälen des StMUK in den Diskurs einbringen. Auch diese Vorschläge sind in die Ergebnisauswertung eingeflossen. Nähere Informationen zum Dialogformat und zu den Maßnahmen, die im Schuljahr 2024/2025 umgesetzt werden, sind unter⁴ zu finden.

⁴ <https://www.zukunftswerkstatt-bildung.bayern.de/>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

21. Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche staatlichen Kulturinstitutionen und Kulturinstitutionen in mehrheitlich staatlicher Hand befinden sich auf eigener, alleine genutzter staatlicher Liegenschaft (bitte mit Auflistung der Institutionen sowie der Liegenschaft), welche staatlichen Kulturinstitutionen und Kulturinstitutionen in mehrheitlich staatlicher Hand teilen sich die Liegenschaft mit anderen staatlichen oder mehrheitlich in staatlicher Hand befindlichen (Kultur)-Einrichtungen oder Dritten (bitte mit Auflistung der Institutionen und der jeweils teilenden Institutionen sowie Kennzeichnung in staatlicher Hand/mehrheitlich in staatlicher Hand/nicht mehrheitlich in staatlicher Hand/nicht-staatlich) und welche staatlichen Kulturinstitutionen und Kulturinstitutionen in mehrheitlich staatlicher Hand befinden sich momentan in Interimsstätten (bitte mit Auflistung der jeweiligen Kulturinstitution und der jeweiligen Interimsstätte sowie der geplanten Verweildauer in der jeweiligen Interimsstätte)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

In der beigefügten Tabelle⁵ sind die staatlichen Liegenschaften aufgeführt, die von staatlichen Kulturinstitutionen und Kulturinstitutionen genutzt werden. Informationen zu geteilten Nutzungen von Institutionen können im Rahmen einer Anfrage zum Plenum und der Kürze der Zeit nicht gegeben werden.

Die einzig ermittelte Interimsstätte unterhält das Bayerische Staatsschauspiel derzeit in der Frankenthaler Str. 23 – 25 in München bis zum Umzug in das neue Proben- und Werkstättenzentrum.

⁵ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

22. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem im Entwurf des Nachtragshaushalts 2025 in Kap. 15 05 Tit. 633 80 eine Erhöhung der Mittel für die staatliche Förderung der Sing- und Musikschulen um 1,5 Mio. Euro vorgesehen ist, frage ich die Staatsregierung, wie sie die zusätzlichen Mittel zu verwenden plant, in welcher Höhe Mittel jeweils für die Kooperationsförderung und die reguläre Förderung eingesetzt werden sollen oder wie hoch jeweils der voraussichtliche Bedarf ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Entscheidend für die staatliche Förderung des Sing- und Musikschulbereichs sind die bei Kap. 15 05 Tit. 633 80 und Tit. 893 80 hierfür veranschlagten Ausgabemittel. Aus diesen Mitteln erfolgt die an die Sing- und Musikschulen auszureichende staatliche Förderung wie auch die institutionelle Förderung des Verbands Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V..

Im Haushaltsjahr 2025 stehen insgesamt rund 25,8 Mio. Euro zur Verfügung. Berücksichtigt sind dabei der Haushaltssollbetrag in Höhe von 29,15 Mio. Euro, der Mittelübertrag aus 2024 sowie die Deckung aus anderen Ansätzen der maßgeblichen Titelgruppe; ebenso berücksichtigt ist die in 2025 zu erbringende Haushaltssperre von 15 Prozent. Im Haushaltsjahr 2024 erfolgte bei einem Haushaltssollbetrag in Höhe von 28,95 Mio. Euro und einer zu erbringenden Haushaltssperre von 10 Prozent ebenfalls eine Förderung des Sing- und Musikschulbereichs in Höhe von rund 25,8 Mio. Euro.

Der Haushaltsansatz (Haushaltssollbetrag) für die Sing- und Musikschulen konnte in den vergangenen Jahren erheblich erhöht werden: von 16,2 Mio. Euro in 2014, über 21,0 Mio. Euro in 2020 bis hin zu aktuell 29,15 Mio. Euro.

Die auszureichenden Fördermittel werden gemäß der seit 2024 geltenden „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen vom 09.02.2024 (BayMBl. Nr. 114)“ verwendet. Die Sing- und Musikschulen konnten insoweit bis zum 31.03.2025 unter Benennung der für die staatliche Förderung maßgeblichen Angaben einen Förderantrag einreichen; die Antragsichtung und Prüfung sind gerade angelaufen. Nach Bewertung der für das Jahr 2025 maßgeblichen Zahlen werden gemäß der Förderrichtlinie die Jahreswochenstundenförderpauschale und die erhöhten Gewichtungsfaktors für die Sonderförderbereiche Förderklassenunterricht, Kammermusik-Stunden und Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen festgelegt. Dies steht für das Förderjahr 2025 noch aus.

23. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Angesichts der Ankündigung durch die Staatsregierung, wonach das Theater Regensburg zur Spielzeit 2025/2026 zu einem Staatstheater werden soll, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen zur erfolgreichen Überführung des Theaters in ein Staatstheater noch ausstehen, wann die offizielle Ernennung zum Staatstheater erfolgen wird und inwiefern die angestrebte finanzielle Beteiligung des Freistaates von 50 Prozent an einem Staatstheater Regensburg angesichts der gegenwärtigen Haushaltslage sichergestellt ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Einklang mit den zwischen der Staatsregierung und der Stadt Regensburg getroffenen Vereinbarungen wird eine offizielle Ernennung des Theaters Regensburg zum Staatstheater im Verlauf der Spielzeit 2025/2026 angestrebt. Der konkrete Termin und Rahmen wird noch gemeinsam mit dem Theater und der Stadt Regensburg abgestimmt.

In Vorbereitung der Umwandlung zum Staatstheater sind die operativen Einzelheiten der künftigen Zusammenarbeit in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Der Entwurf einer Vereinbarung befindet sich derzeit in Abstimmung.

Ob die für das Haushaltsjahr 2026 angestrebte paritätische Finanzierung termingerecht umgesetzt werden kann, ist Gegenstand der Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2026/2027 und der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers. Das von Freistaat und Stadt Regensburg unterzeichnete Eckpunktepapier vom August 2023 steht ausdrücklich unter Haushaltsvorbehalt.

24. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen liegen der Staatsregierung bzw. dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) über die Vorwürfe des Studierendenparlaments gegen ██████████ und ██████████ vor, insbesondere hinsichtlich einer angeblichen „neurechten Diskursverschiebung“ in der Lehre, welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bzw. das StMWK ergriffen oder plant es zu ergreifen, um die Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz sowie Art. 27 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz in diesem Fall zu schützen und wie bewertet die Staatsregierung die Zusammenarbeit der Universitätsleitung mit dem Studierendenparlament, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Wissenschaftler offenbar nicht rechtzeitig angehört wurden, wie es die Fürsorgepflicht der Universität gemäß § 164 Strafgesetzbuch (StGB) und § 186 StGB erfordern könnte?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hatten in den vergangenen Tagen wiederholt Informationen aus der Presse und der Julius-Maximilians-Universität (JMU) über die aktuellen Diskussionen rund um den Lehrstuhl für Neueste Geschichte an der JMU Würzburg erreicht.

Auch wenn es sich bei der Angelegenheit primär um einen universitätsinternen Sachverhalt handelte, der vorrangig innerhalb der Universität zu klären ist, bat das Staatsministerium Präsident ██████████ und den Lehrstuhlinhaber ██████████ am 08.04.2025 auf Abteilungsebene zum Gespräch nach München. Ziel dieses Gesprächs war es, vermittelnd auf die Beteiligten einzuwirken, um den Hochschulfrieden wiederherzustellen, die Freiheit von Forschung und Lehre unter Wahrung der Leitlinien des Grundgesetzes zu gewährleisten und insoweit auf ein einvernehmliches weiteres Vorgehen vor Ort hinzuwirken, das nach Abstimmung mit den Beteiligten wie folgt aussieht:

1. Die Hochschulleitung und der Lehrstuhlinhaber werden einvernehmlich alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um den Hochschulfrieden und einen offenen Diskurs im Sinne der Wissenschafts- und Meinungsfreiheit an der JMU vollumfänglich zu wahren. Diese Erwartung richtet sich auch an die gesamte Hochschulfamilie.
- 2.) Es besteht Einigkeit, dass die von Teilen der Studierenden kritisierten Äußerungen und Publikationen, auch von Lehrstuhlmitarbeitern, – entsprechend der Prüfungen der von der Hochschulleitung eingesetzten Taskforce – in keiner Weise zu beanstanden sind. Die Hochschulleitung wird auch in Zukunft ihre Fürsorgepflicht vollumfänglich wahrnehmen und die Freiheit von Forschung und Lehre gewährleisten.
- 3.) Am Lehrstuhl soll im Einvernehmen zwischen Fakultät und Lehrstuhlinhaber ein zusätzliches Lehrangebot eingerichtet werden.

25. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen Hochschulen gegenwärtig eine KI-Strategie erstellen (bitte aufschlüsseln nach Standort und angestrebtem Veröffentlichungsdatum), wie die Partizipation von Studierenden in der Entwicklung der KI-Strategien gewährleistet wird und welche Mittel für die Umsetzung der KI-Strategien vorgesehen sind (bitte aufschlüsseln nach Finanzmitteln, Personalmitteln und jeweiligem Standort)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Dem Staatsministerium liegen keine näheren Informationen vor, welche bayerischen Hochschulen gegenwärtig eine (allgemeine) KI-Strategie erstellen. Es ist davon auszugehen, dass sich praktisch jede Hochschule damit beschäftigt, wie sie KI in Forschung und Lehre einsetzen möchte.

26. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was war das konkrete Ergebnis der Markterkundung mit Baufirmen zur Redimensionierung des Konzerthausbaus im Münchner Werksviertel (bitte im Wortlaut), welche konkreten Planungen und weiteren Maßnahmen der Staatsregierung sollen noch im Kalenderjahr 2025 abgeschlossen werden, bis wann ist mit der Vergabe der Planungs- und Bauleistungen zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Zur Umsetzung der von der Staatsregierung 2024 beschlossenen redimensionierten Neuplanung des Projekts Konzerthaus München finden derzeit Gespräche mit Baufirmen im Rahmen einer Markterkundung statt.

Aussagen zum Ergebnis dieser Markterkundung, zu weiteren Maßnahmen und zu deren Zeitplan können erst nach vollständigem Abschluss der aktuell noch laufenden Gespräche und ihrer internen Auswertung erfolgen.

27. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund häufigen und wiederholten Organisationsversagens im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) (Fälle wie [REDACTED], vergangene Fälle im Haus der Kunst) sowie der aktuell laut mehrfacher Berichte des Deutschlandfunks im Raum stehenden Vorfälle an den Häusern der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen (BStGS) wie sexueller Übergriffe auch auf Minderjährige, Bespitzelung, Videoüberwachung von Mitarbeiterverhalten, Missachtung von Sicherheitsroutinen, fehlender Ombudsstellen und nicht vorhandener Schulungen zu Sicherheit auch weiblicher und minderjähriger Personen, frage ich die Staatsregierung, seit welchem länger zurückliegenden Zeitpunkt es dem StMWK bekannt ist, dass, wie dem Deutschlandfunk vorliegende Unterlagen nahelegen, es Vorwürfe zu oben genannten Vorfällen in den BStGS gibt, was das StMWK seither unternommen hat, um die Missstände aufzuklären und wie die Staatsregierung, in Zukunft häufiges und wiederholtes Organisationsversagen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verhindern plant?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat zu Hinweisen und Vorwürfen zu möglichem Fehlverhalten und Organisationsversagen in den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen unmittelbar die Staatsanwaltschaft eingeschaltet und eine interne sowie eine externe Untersuchung gestartet. Diesen Untersuchungen kann nicht vorgegriffen werden.

Ferner wird eine Reformkommission Museumsoffensive Empfehlungen für eine strukturelle Neuorganisation der bayerischen Kunstmuseen und Sammlungen geben, die im Rahmen der Museumsoffensive umgesetzt werden sollen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

28. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Nettosteuerzahler gibt es derzeit im Freistaat Bayern und wie definiert die Staatsregierung diesen Begriff?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Begriff des Nettosteuerzahlers wird im Bereich der Steuerverwaltung nicht verwendet. Eine Definition des Begriffs ist daher nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

29. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Aussagen im Main-Post Bericht vom 14.03.2025 über die „Hintergründe zum Bürgerentscheid ums Knauf-Bergwerk im Landkreis Würzburg“⁶ frage ich die Staatsregierung, welche im Besitz der Gemeinde befindlichen Grundstücke inklusive Wege stehen nach Kenntnis der Staatsregierung dem Vorhabenträger bereits für den geplanten Gipsabbau zur Verfügung, d. h. wurden an den Vorhabenträger seitens der Gemeinde Altert-heim verkauft bzw. wurden Nutzungsrechte übertragen (bitte möglichst mit Datum der jeweiligen Vereinbarung auflisten), welche Informationen hat die Staatsregierung über die berichteten Sachspenden zur Bestückung eines neuen Feuerwehrautos und für die Inneneinrichtung eines neuen Kindergartens vonseiten des Vorhabenträgers an die Gemeinde Altertheim (bitte möglichst Spenden jeweils mit Höhe und Datum angeben) und inwieweit wird der Vorhabenträger die gemeindliche Wasser- und Abwasserversorgung für den Gipsabbau nutzen können (bitte angeben, welche maximalen Wassermengen abgeleitet bzw. genutzt werden dürften)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Zu den drei Teilfragen liegen weder der Staatsregierung noch der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – die angefragten Informationen vor. Zur dritten Teilfrage sei ergänzend angemerkt, dass im Zuge des geplanten Ausbaus des Wirtschaftsweges Trink- und Abwasserleitungen bis auf das Betriebsgelände verlegt werden sollen. Details dazu sind in einem gesonderten Genehmigungsantrag beim Bergamt Nordbayern vorzulegen. Der Anschluss an das Ortsnetz ist mit dem Wasserversorger abzustimmen. Zudem ist bei der Abwasserentsorgung sicherzustellen, dass auch die Mindestanforderungen nach Abwasserverordnung eingehalten werden.

⁶ <https://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/hintergruende-zum-buergerentscheid-ums-knauf-bergwerk-im-landkreis-wuerzburg-kann-altertheim-das-bergwerk-stoppen-art-11731362>

30. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Erklärung des Vorsitzenden der Geschäftsführung der Firma Brose aus der Süddeutschen Zeitung vom 03.04.2025 zu dem von Schließung bedrohten Standort von Brose in Würzburg („Bis zum Sommer sollte zudem entschieden werden, ob das Werk in Würzburg geschlossen wird. Die dortige Produktion erwirtschaftete ein nur niedriges positives Ergebnis.“) frage ich die Staatsregierung, was hat sie, namentlich Ministerpräsident Dr. Markus Söder, Staatsminister und Leiter der Staatskanzlei Dr. Florian Herrmann und Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger, bislang unternommen, um mit der Firmenleitung, dem Verwaltungsratsvorsitzenden, dem Vorstand der Geschäftsführung, der Geschäftsführung vor Ort und dem örtlichen Betriebsrat ins Gespräch zu kommen, um zu einem Erhalt des für die Region Würzburg mit über 1 400 Mitarbeitenden enorm wichtigen Betriebs beizutragen, aus welchen Gründen gab es bislang seitens der Staatsregierung keinen Besuch am Standort Würzburg von Brose bzw. wurden diese (trotz anderslautender Ankündigungen von Mitgliedern der Regierungsfractionen) auf unbestimmte Zeit verschoben, und welche Chancen und Möglichkeiten sieht die Staatsregierung mit Erfolg auf einen Erhalt des weiterhin rentablen Brose-Standorts („niedriges positives Ergebnis“) in Würzburg hinzuwirken bzw. dies wirksam zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Mit Brose bestehen seit Jahren gute Kontakte. Die Staatsregierung hat umgehend nach Bekanntwerden der Pläne im Februar 2025 auf verschiedenen Ebenen die Sachlage geklärt und über mehrere Gesprächsformate und verschiedene Kanäle alle zur Verfügung stehenden Unterstützungsleistungen angeboten. Hierzu gehören u. a. der Transformationsfonds, das Transformationsnetzwerk sowie weitere Unterstützungsleistungen durch Bayern Innovativ. Insbesondere fanden ein Gespräch von Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger mit der Unternehmensführung sowie ein fachlicher Austausch u. a. zwischen Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann, MdL, und dem Betriebsrat statt. Der Austausch mit Brose und der Belegschaftsvertretung dauert an und beinhaltet auch weitere Gespräche mit der Unternehmensführung.

Priorität haben die Zukunftsaussichten der betroffenen Mitarbeiter. Die Staatsregierung will Beschäftigung und Wertschöpfung in der bayerischen Fahrzeugindustrie aller Regionen sichern und setzt auf einen begleiteten Wandel in zukunftsfähige Geschäftsmodelle und auf Wettbewerbsfähigkeit durch Innovationen.

31. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel Geld aller erhaltenen Coronahilfen des Bundes und des Freistaates Unternehmen und Selbstständige in Bayern seit dem 01.01.2020 bis zum 07.04.2025 (oder letztmöglichen Zeitpunkt, für die alle Daten vorhanden sind) nach Kenntnis der Staatsregierung insgesamt zurückzahlen mussten, wie hoch die derzeit noch offenen Rückzahlungsforderungen gegenüber Unternehmen und Selbstständigen in Bayern aus allen erhaltenen Coronahilfen des Bundes und des Freistaates Bayern im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 07.04.2025 (bzw. dem letztmöglichen Stichtag, für den vollständige Daten vorliegen) nach Kenntnis der Staatsregierung sind und wie bewertet das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – vor dem Hintergrund seiner Erklärung vom 27.02.2021⁷, dass kein allgemeines Rückmeldeverfahren zu den Corona-Soforthilfen durchgeführt werde – die inzwischen erfolgten millionenschweren Rückforderungen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen und Selbstständigen, die aufgrund der Coronapandemie erhebliche Umsatzausfälle erleiden mussten, haben der Freistaat Bayern und der Bund umfangreiche Coronahilfe-Programme gewährt. Hierzu zählen die Corona-Soforthilfe, die Corona-Wirtschaftshilfen (Überbrückungshilfe, November- und Dezemberhilfe, Härtefallhilfe), das Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe, das Spielstätten- und Veranstalterprogramm, das Stipendienprogramm „Junge Kunst und neue Wege“ sowie das Künstlerhilfsprogramm.

Bei der Corona-Soforthilfe wurden bislang rund 758 Mio. Euro zurückgezahlt (Stand: 31.12.2024). Die Höhe der nach derzeitigem Stand noch ausstehenden Rückzahlungsforderungen kann in der Kürze der Zeit nicht beziffert werden.

Mit dem Bewilligungsbescheid für die Corona-Soforthilfe wurden alle Empfängerinnen und Empfänger verpflichtet, zu überprüfen, ob der bei Antragstellung erwartete Liquiditätsengpass auch eingetreten ist oder ob die tatsächliche Geschäftsentwicklung positiver verlief als zunächst angenommen. Denn die Prognose des voraussichtlichen betrieblichen Liquiditätsengpasses bei Antragstellung war vor dem Hintergrund der Coronakrise mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, weshalb mit der Bewilligung die Pflicht zur anschließenden eigenständigen Überprüfung und ggfs. Rückzahlung verbunden wurde. Das staatliche Haushaltsrecht macht eine Überprüfung der Corona-Soforthilfen erforderlich, da staatliche Hilfen den tatsächlich entstandenen Hilfsbedarf nicht übersteigen dürfen (sog. Verbot der Überkompensation). Stichprobenartige Überprüfungen ließen darauf schließen, dass rund die Hälfte der Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfänger aufgrund der Prognoseunsicherheiten bei Antragstellung tatsächlich geringere Liquiditätslücken hatten als zunächst erwartet. Sie erhielten damit höhere Hilfszahlungen als zur Liquiditätssicherung des Weiterbetriebs nötig waren. Daraufhin hat der Bund ein umfassendes

⁷ <https://www.vgsd.de/wp-content/uploads/2021/02/210227-Hinweis-zu-einer-moeglichen-Rueckmeldeverpflichtung-fuer-Soforthilfeempfaenger-Wirtschaftsministerium-Bayern.pdf>

Kontrollverfahren der ausgezahlten Corona-Soforthilfen gefordert. Bayern kam dieser Forderung mit dem verpflichtenden Rückmeldeverfahren und der Online-Selbst-Überprüfung nach. Das zweistufige Rückmeldeverfahren war erforderlich, da vielen Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfängern die Verpflichtung zur Überprüfung und gegebenenfalls Rückzahlung zu viel erhaltener Hilfen offenbar nicht (mehr) bewusst war.

Bei den Corona-Wirtschaftshilfen wurden aufgrund der Schlussabrechnung derzeit rund 373 Mio. Euro zurückgefordert (Stand: 01.04.2025). Angaben zur Höhe der Rückzahlungen bereits in der Antragsphase sind in der Kürze der Zeit nicht verfügbar. Die Höhe der noch ausstehenden Rückzahlungsforderungen kann für die Überbrückungshilfen noch nicht beziffert werden, da noch nicht alle Schlussabrechnungen geprüft und verbeschieden sind. Als Ergebnis der Prüfung der Schlussabrechnung ist eine Nachzahlung, Rückzahlung oder Bestätigung der Fördersumme möglich. Bei dem Soloselbstständigenprogramm ergaben sich Rückforderungen in Höhe von rund 4,8 Mio. Euro. Beim Spielstätten- und Veranstalterprogramm beträgt die Rückforderungssumme rund 4,7 Mio. Euro, beim Stipendienprogramm „Junge Kunst und neue Wege“ rund 67.000 Euro und beim Künstlerhilfsprogramm rund 946.000 Euro (sämtliche vorgenannten Rückzahlungen haben den aktuell bekannten Stand).

Die Abwicklung der Coronahilfen ist noch nicht abgeschlossen, sodass alle genannten Zahlen vorläufig sind.

32. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass für 70 Mio. Euro in Bamberg ein Bildungszentrum entstehen soll, von der geplanten Maximalförderung von 75 Prozent 45 Prozent auf den Bund und 30 Prozent auf den Freistaat Bayern entfallen und die Handwerkskammer (HWK) für Oberfranken die Förderanträge für den Neubau u. a. beim Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abgegeben hat, frage ich die Staatsregierung, bis wann wird die HWK Oberfranken die Förderzusage für das Bauprojekt erhalten und in welcher Höhe wird die 30 Prozent Förderung zugesagt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Förderung des Neubaus des Bildungszentrums Bamberg erfolgt in Kofinanzierung von Bund und Freistaat Bayern auf Grundlage der Gemeinsamen Richtlinien für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 15.01.2015, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 13.12.2024.

Die Bewilligungsbehörden des Bundes, Bundesinstitut für Berufsbildung und Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, sind in Förderverfahren nach dieser Richtlinie stets federführend. U. a. beauftragt die jeweilige federführende Bewilligungsbehörde des Bundes die Begutachtung von angezeigten Fördermaßnahmen (Bedarfsanalyse). Bei Baumaßnahmen begutachtet die bayerische Landesbaudirektion für die Bundesfördergeber zudem die mit den Antragsunterlagen vorgelegten fachlichen Unterlagen auf Zweckmäßigkeit. Der jeweilige Bundesfördergeber bewilligt einen Antrag auf Basis der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf Basis der vorliegenden Gutachten. Dann, wenn ein Bewilligungsbescheid der oder des Bundesfördergebers vorliegt, werden seitens der bayerischen Regierungen Bewilligungsbescheide über die ergänzende Förderung aus Landesmitteln erstellt.

Seitens der Handwerkskammer für Oberfranken wurde am 27.03.2025 ein Förderantrag für den Neubau des Bildungszentrums Bamberg unter Vorlage der erforderlichen fachlichen Unterlagen vorgelegt. Die Prüfung der Unterlagen ist noch nicht abgeschlossen.

Insoweit lässt sich aktuell weder ein Termin für die Bewilligung der beantragten Förderung durch die Bundesfördergeber oder das Land benennen noch lassen sich Aussagen zu den gutachterlich festzustellenden zuwendungsfähigen Gesamtkosten und dem Betrag der Landesmittelförderung treffen.

Beantragt wurde die Förderung von Gesamtkosten von 70,2 Mio. Euro bzw. eine Förderung aus bayerischen Landesmitteln in Höhe von 21,1 Mio. Euro.

33. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Versorgungsstruktur mit Verkaufsstellen des Einzelhandels im ländlichen Raum in den vergangenen 10 Jahren entwickelt (bitte insgesamt sowie differenziert nach der Größe der Verkaufsfläche (bis 400 m², über 400 m²) und nach Art der Verkaufsstelle (Supermarkt, Discounter, Dorfladen, digitale Kleinstsupermärkte) und wie hat sich die Zahl der bayerischen Kommunen entwickelt, in denen es kein Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Es wird auf die Inhalte der ausführlichen Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Klaus Adelt (SPD), Drs. 18/15828, verwiesen⁸. Die Aktualisierung der Beantwortung erfordert eine Sonderauswertung des Statistischen Landesamts und ist in der Kürze der Zeit nicht leistbar.

Nach der Antwort auf o. g. Schriftliche Anfrage war die Zahl der Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte in Bayern zwischen 2010 und 2019 rückläufig (siehe Antwort auf die Frage 1.3.). Die Zahl der Gemeinden ohne jeden Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb betrug im Jahr 2019 190 (siehe Antwort auf Frage 3).

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat das Statistische Landesamt im Jahr 2023 um eine teilweise Aktualisierung der genannten Daten gebeten. Danach betrug die Zahl der Gemeinden ohne Lebensmittelgeschäft im Jahr 2022 206.

⁸ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

34. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Folgen hat die Klimaerhitzung auf die bayerischen Alpen, insbesondere was den Vergleich von Temperaturen, Schnee-Niederschlag und Schneebedeckung von 1990 bis heute angeht, welche – schon begonnenen, geplanten, beantragten oder angedachten – Ausbau-, Modernisierungs- und Neubauprojekte von Pisten, Lift- und Seilbahnanlagen sowie Anlagen zur künstlichen Beschneigung sind der Staatsregierung bekannt und welchen Sinn machen die im Dritten Modernisierungsgesetz geplanten Erleichterungen für den Bau und die Erweiterung von Pisten sowie für den Bau oder Ausbau von Lift- und Seilbahnanlagen sowie künstlichen Beschneiungsanlagen angesichts der o. g. Folgen der Klimaerhitzung in den bayerischen Alpen wie zurückgehender Schneefall und Schneebedeckung, steigende Temperaturen, Veränderung der Vegetation, Rückgang der Artenvielfalt und Veränderungen im Tourismus?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Jahresmitteltemperatur in der Alpenregion ist im Trend von 1951 bis 2015 um 1,5 °C gestiegen. Beim Jahresniederschlag gab es keine Veränderung. Die steigenden Temperaturen führen zu einem stärkeren Abschmelzen der vorhandenen Schneedecke in tiefen Lagen und bewirken, dass mehr Niederschlag als Regen fällt und nicht als Schnee.

Zweck der Modernisierungsgesetze ist in erster Linie die Entbürokratisierung. Mit den angesprochenen Regelungen im Dritten Modernisierungsgesetz soll darüber hinaus eine spürbare Beschleunigung der Verwaltungsverfahren sowie die Verhinderung einer Überimplementierung von EU-Recht erreicht werden. Unabhängig davon sind Investitionsentscheidungen in den Bau und die Erweiterung touristischer Infrastruktur im Alpenraum betriebswirtschaftlicher Natur. Hierbei ist beispielsweise auch zu berücksichtigen, dass Lift- und Seilbahnanlagen nicht ausschließlich in den Wintermonaten für den Wintersport betrieben werden. Erkenntnisse zu betriebswirtschaftlichen Investitionsentscheidungen liegen der Staatsregierung nicht vor.

35. Abgeordnete
Mia Goller
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Fördermittel für das Vertragsnaturschutzprogramm Wald in den Jahren 2020 bis 2024 entwickelt (bitte für jedes Jahr aufteilen in gesamt, Private und Körperschaften, prozentualer Anteil der Fördermittel), wie hoch ist die Förderfläche der Maßnahmen, die im jeweiligen Jahr neu abgeschlossen wurden (bitte aufteilen in gesamt, Private und Körperschaften) und wie wirkt sich die haushaltsgesetzliche Sperre von 15 Prozent auf die Förderung von Maßnahmen im Vertragsnaturschutzprogramm Wald aus, die sich im laufenden Verfahren mit unterschiedlichen Laufzeiten wie jährlich, fünfjährig bzw. zwölfjährig befinden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Vertragsnaturschutzprogramm Wald hatte in den letzten fünf Jahren einen durchschnittlichen Mitteleinsatz von 10 Mio. Euro und wird verstärkt von interessierten Waldbesitzern nachgefragt. Die Entwicklung der Fördermittel für das Vertragsnaturschutzprogramm Wald in den einzelnen Jahren (jeweils Gesamtmittel bzw. Fördermittel für Privatwald bzw. Körperschaftswald, sowie der prozentuale Anteil der Fördermittel) ist wie folgt.

2020: 8.405.656,00 Euro Gesamtfördermittel, davon wurden 4.719.626,00 Euro (56 Prozent) an private Waldbesitzer und 3.686.030,00 Euro (44 Prozent) an körperschaftliche Waldbesitzer ausbezahlt.

2021: 10.426.896,00 Euro Gesamtfördermittel, davon wurden 6.118.905,00 Euro (59 Prozent) an private Waldbesitzer und 4.307.991,00 Euro (41 Prozent) an körperschaftliche Waldbesitzer ausbezahlt.

2022: 11.428.724,00 Euro Gesamtfördermittel, davon wurden 6.894.447,00 Euro (60 Prozent) an private Waldbesitzer und 4.534.277,00 Euro (40 Prozent) an körperschaftliche Waldbesitzer.

2023: 10.989.477,00 Euro Gesamtfördermittel, davon wurden 6.745.653,00 Euro (61 Prozent) an private Waldbesitzer und 4.243.824,00 Euro (39 Prozent) an körperschaftliche Waldbesitzer.

2024: 9.010.636,00 Euro Gesamtfördermittel, davon wurden 5.577.193,00 Euro (62 Prozent) an private Waldbesitzer und 3.433.443,00 Euro (38 Prozent) an körperschaftliche Waldbesitzer ausbezahlt.

Die Entwicklung der Förderfläche der im jeweiligen Jahr neu bewilligten Maßnahmen zeigen die nachfolgend aufgelisteten Zahlen. Bei der Auswertung der Förderdatenbank blieb die Maßnahme „Erhalt von Totholz“ aufgrund von Flächenüberschneidungen unberücksichtigt.

Eventuelle Flächenüberschneidungen könnten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.

2020: 15 264 ha, davon 8 091 ha Privatwald und 7 173 ha im Körperschaftswald.

2021: 14 469 ha, davon 8 765 ha Privatwald und 5 705 ha im Körperschaftswald.

2022: 18 652 ha, davon 12 865 ha Privatwald und 5 787 ha im Körperschaftswald.

2023: 17 913 ha, davon 12 484 ha Privatwald und 5 429 ha im Körperschaftswald.

2024: 14 945 ha, davon 10 539 ha Privatwald und 4 406 ha im Körperschaftswald.

Die haushaltsgesetzliche Sperre von 15 Prozent hat keine Auswirkung auf bereits bewilligte Maßnahmen unabhängig davon, ob die Maßnahmen keine Zweckbindung, eine fünfjährigen Verpflichtungszeitraum oder eine zwölfjährige Zweckbindung aufweisen.

36. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie und in welcher Höhe erfolgen die Zahlungen an Kommunen im Bereich der Förderung nach Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021) der geprüften Verwendungsnachweise und erlassenen Förderbescheide an die jeweiligen Kommunen (bitte aufgliedert nach Regierungsbezirken, Wasserwirtschaftsämtern und Kommunen sowie den verbeschiedenen Förderbeträgen und geplanten Zahlungen hierauf in 2025 und 2026 und den jeweiligen Restverbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Kommunen (Transparenzlisten)) und wie die Staatsregierung beabsichtigt, diese Restverbindlichkeiten abzutragen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Informationsvermittlung an Abgeordnete der Regierungsfractionen erfolgte auf entsprechende Anfrage. Für den Förderbereich der Härtefallförderung nach Nr. 2.2 RZWas 2021 stehen 165 Mio. Euro an Mitteln nach Art. 13e Bayerisches Finanzgleichgesetz zur Verfügung. Eine erste Auszahlung über 132 Mio. Euro wird Ende April 2025 angewiesen, die zweite Auszahlung über 33 Mio. Euro folgt nach Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2025 durch den Landtag. Über die Auszahlungen der Folgejahre entscheidet der Landtag durch die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel. Die Wasserwirtschaftsämter können anhand der sogenannten Transparenzliste 2025 Auskunft erteilen, wann die beantragten Zuwendungen einer Kommune voraussichtlich zur Auszahlung kommen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Informationen zu den Vorhaben, zum Auszahlungszeitpunkt und zur Auszahlungshöhe von allen Abgeordneten und von allen Kommunen bei Bedarf erfragt werden können.

In den Förderbereichen des nichtstaatlichen Wasserbaus nach Nr. 2.1 RZWas 2021 und der Sonderprogramme nach Nr. 2.4 RZWas 2021 erfolgen die Auszahlungen überwiegend zeitnah nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

37. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ausweisungsmessstellen wurden bis Ende 2024 in Bayern neu ausgewiesen (bitte Angabe aufgeteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen, Kommunen und nach dem Urheber, das heißt ausgewiesen seitens des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz oder als kostenlose Zusatzmessstelle gemeldet von Landwirtinnen und Landwirten), wie viele Ausweisungsmessstellen gibt es aktuell in Bayern (bitte Angabe aufgeteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen, Kommunen und nach der vorgenannten Urheberschaft) und wie viele „rote Gebiete“ sind aktuell hinzugekommen (bitte Angabe aufgeteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Kommunen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus fallende Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV) einschließlich der darin als nitratbelastet ausgewiesenen Gebiete ist noch gültig bis zum 31.12.2025.

Im Zuge der Ermittlung der nitratbelasteten Gebiete nach §§ 3 – 6 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten für die aktuell gültige AVDüV wurden im Jahr 2022 685 Messstellen des Ausweisungsmessnetzes und 915 Zusatzmessstellen herangezogen. Welche Messstellen dabei für einzelne Grundwasserkörper verwendet wurden, kann im Umweltatlas eingesehen werden.

Zum 31.12.2024 stehen für das Ausweisungsmessnetz mehr als 1 500 Messstellen zur Verfügung. Die finale Festlegung des konkreten Messnetzes für die nächste Ausweisung nitratbelasteter Gebiete erfolgt im Zuge der Gebietsabgrenzung ab dem zweiten Quartal 2025. In diesem Rahmen werden auch die sogenannten Zusatzmessstellen für die immissionsbasierte Abgrenzung von belasteten und unbelasteten Gebieten (Regionalisierung) festgelegt. Damit können aktuell noch keine Aussagen über die zukünftige Gebietskulisse getroffen werden.

38. Abgeordnete
**Anna
Rasehorn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie die Zuständigkeiten der Behörden bei der Beantragung von Ökopunkten verteilt sind, wie lange die Beantragung von Ökopunkten von der Einreichung eines Maßnahmenkonzeptes bis zur Bewilligung oder Ablehnung durchschnittlich dauert und welche Maßnahmen geplant sind, um den Bewilligungsprozess zukünftig zu beschleunigen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Bevorratung von Flächen zu Kompensationszwecken bzw. vorgezogene Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (im Sinne des § 16 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) werden als Ökokonten bezeichnet. Im Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt die Planung und Bewertung der anererkennungsfähigen Ökokontoflächen und -maßnahmen nach den Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) mit Wertpunkten (Biotopwertverfahren), ggf. auch verbalargumentativ.

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG hat die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der betroffenen Fachbehörde die grundsätzliche Eignung der Fläche und der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu bestätigen. Die für die fachbehördliche Bestätigung erforderliche Prüfung erfolgt gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BayKompV auf der Grundlage eines vom Maßnahmenträger vorzulegenden Bewertungsvorschlags (= Maßnahmenkonzept). Dabei ist zu prüfen, ob sowohl die Voraussetzungen für die naturschutzfachliche als auch für die naturschutzrechtliche Anerkennung erfüllt sind. Ein Durchschnitt für die Dauer dieser Prüfung kann nicht angegeben werden, da der Prüfungsumfang vom Einzelfall abhängt. Da die Vorteile von Ökokonten hinsichtlich Planungssicherheit und Verfahrensbeschleunigung so weit wie möglich genutzt werden sollen, sind die Naturschutzbehörden gehalten, die Prüfung von Maßnahmenkonzepten so zügig wie möglich durchzuführen.

Mit der Einführung der BayKompV ist es gelungen, die Voraussetzungen für eine verstärkte Verwendung von Ökokonten zu schaffen. Sofern noch weitere Optimierungsmöglichkeiten als zielführend erkannt werden, wird das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz diese entsprechend umsetzen.

39. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der aktuell durch Abgeordnete von CSU und FREIEN WÄHLERN medial veröffentlichten Förderhöhen für wasserwirtschaftliche Vorhaben in den einzelnen bayerischen Kommunen (RZWas 2021), frage ich die Staatsregierung wie seitens der Staatsregierung sichergestellt werden kann, dass allen Mitgliedern des Landtags entsprechend ihres parlamentarischen Kontrollrechtes in gleicher Weise Zugang zu solchen Informationen gewährt wird, wie in den konkreten Fällen die Informationsweitergabe an die Abgeordneten der Regierungsfraktionen erfolgte und wie teilen sich die Auszahlungen auf das Jahr 2025 und Folgejahre auf (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk, Kommune, Förderhöhe gesamt, Höhe der tatsächlichen Auszahlung in Euro und Prozent in 2025)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für den Förderbereich der Härtefallförderung nach Nr. 2.2 RZWas 2021 stehen 165 Mio. Euro an Mitteln nach Art. 13e Bayerisches Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung. Eine erste Auszahlung über 132 Mio. Euro wird Ende April 2025 angewiesen, die zweite Auszahlung über 33 Mio. Euro folgt nach Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2025 durch den Landtag. Über die Auszahlungen der Folgejahre entscheidet der Landtag durch die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel. Die Wasserwirtschaftsämter können anhand der sogenannten Transparenzliste 2025 Auskunft erteilen, wann die beantragten Zuwendungen einer Kommune voraussichtlich zur Auszahlung kommen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Informationen zu den Vorhaben, zum Auszahlungszeitpunkt und zur Auszahlungshöhe von allen Abgeordneten und von allen Kommunen bei Bedarf erfragt werden können.

In den Förderbereichen des nichtstaatlichen Wasserbaus nach Nr. 2.1 RZWas 2021 und der Sonderprogramme nach Nr. 2.4 RZWas 2021 erfolgen die Auszahlungen überwiegend zeitnah nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

40. Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung nach den Enthüllungen rund um die Verschiebung des Ziels der Klimaneutralität von 2040 auf 2045, mit welchem konkreten Zieljahr für die Klimaneutralität sie aktuell arbeitet, wird sie die Diskrepanz mit der aktuellen Gesetzeslage mit einer Gesetzesänderung im Landtag beenden und welche Maßnahmen wird die Staatsregierung unternehmen, um den Freistaat Bayern klimaneutral zu machen (bitte die drei Maßnahmen mit dem größten CO₂-Einsparungspotenzial sowie das dafür vorgesehene Zieljahr auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die bayerischen Behörden arbeiten auf Grundlage des geltenden Rechts. Im Übrigen wird auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller vom 10.10.2024 betr. Auswirkungen des „Green Paper“ sowie auf den Bericht der Staatsregierung vom 23.01.2025 im Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung verwiesen. Die Staatskanzlei ist bereits seit 2020 klimaneutral.

41. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Ergebnisse der kamerabasierten Überwachung bei schlaggefährdeten Vogelarten bei Windkraftanlagen in der Kommune Fuchstal, inwieweit können die ermittelten Flugrouten die genaue Kenntnis über Brutplätze ersetzen und wie beurteilt die Staatsregierung die neuen, sehr einschränkenden Auflagen für den weiteren Betrieb der Windkraftanlagen durch die zuständigen Naturschutzbehörden, obwohl die Ergebnisse des Zwischenberichts sehr positiv waren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bisher erfasste das in Fuchstal installierte System ca. 140 Flüge von Rotmilanen innerhalb der Rotorkugel zwischen März und September 2024, davon wurden sieben Flüge als „gefährlich“ eingestuft. Aus den bisherigen Ergebnissen kann gefolgert werden, dass drehende Windkraftanlagen stärker gemieden werden als stehende. Trotz Meideeffekten kommt es teilweise zu Gefahrensituationen im Rotorbereich, vor allem außerhalb des vorgesehenen Betriebszeitraums des Abschalt-systems.

Die Erkennungsrate für den Rotmilan durch das installierte System Identityflight ist bemerkenswert hoch. Der auf der Arterkennung beruhende Abschaltalgorithmus kann daher einen großen Teil der Gefahrensituationen verhindern. Aktuell wird das System in Bayern an der Anlage Fuchstal für den Rotmilan getestet und angewandt. Es soll 2025/2026 auch für den Wespenbussard getestet und optimiert werden.

42. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD)
- Vor dem Hintergrund der geplanten Landesgartenschau im Jahr 2030 in Nürnberg frage ich die Staatsregierung, welche bindenden rechtlichen Vereinbarungen bisher von der Stadt Nürnberg zur Konzeption und Umsetzung der Landesgartenschau eingegangen wurden, welche Kosten der Stadt Nürnberg bereits für die Konzeption und Planung der Landesgartenschau entstanden sind und mit welchen Einnahmen, unter Angabe der geschätzten Höhe, die Stadt Nürnberg unmittelbar durch die Landesgartenschau rechnet?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Vorbemerkung zur Rollen- und Aufgabenverteilung bei der Konzeption und Planung der Landesgartenschau 2030 in Nürnberg

- Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat im Benehmen mit dem damaligen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Jahr 2022 den Zuschlag für die Ausrichtung der Bayerischen Landesgartenschau 2030 an die Stadt Nürnberg erteilt.
- Die darauffolgenden Planungs- und Umsetzungsschritte bis hin zur Durchführung der Gartenschau im Sommer 2030 werden verantwortlich von der Landesgartenschau Nürnberg 2030 GmbH (sogenannte „örtliche Durchführungsgesellschaft“) wahrgenommen, die gemeinsam von der Stadt Nürnberg und der Bayerischen Landesgartenschau GmbH als Gesellschafter getragen wird.
- Das StMUV als Zuwendungsgeber ist an der Durchführungsgesellschaft nicht beteiligt und auch in deren Konzeptions- und Planungsarbeiten nicht verantwortlich involviert.
- Zusammen mit der Regierung von Mittelfranken als für Nürnberg zuständige Bewilligungsbehörde für Förderungen auf Grundlage der Förderrichtlinien für Gartenschauen bringt sich das StMUV allenfalls bei der Klärung von förderrelevanten Fragestellungen beratend ein.

Dem StMUV liegen folglich keine tiefergehenden Einblicke in eventuell bestehende vertragliche Verpflichtungen, weitere Vereinbarungen, Kosten und geschätzte Einnahmen der örtlichen Durchführungsgesellschaft vor.

43. Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund der im Entwurf zum Nachtragshaushalt 2025 bekannt gegebenen Kürzungen der Ausgaben für Naturschutz und Landschaftspflege, die u. a. Fördermittel für Landschaftspflegeverbände betreffen, frage ich die Staatsregierung, welche Projekte je Landkreis in der Oberpfalz für Landschaftspflegemaßnahmen sich im laufenden Verfahren befinden oder befanden, wie bei diesen Projekten über die Förderung konkret entschieden wird/wurde (Förderung wie bisher/keine Förderung [mehr]/geringere Förderung/mehr Förderung, bitte auch jeweilige Förderhöhe angeben, bitte in tabellarischer Form wie in der Anfrage zum Plenum zum 22.01.2025 der Abgeordneten Mia Goller, Drs. 19/4713) und wie sich die Bereitstellung von Landesmitteln zur Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen in der Oberpfalz in den letzten fünf Jahren entwickelt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Kürzungen des Bundes bei der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes haben dazu geführt, dass in Bayern seit 2024 jährlich Bundesmittel von rund sechs Mio. Euro für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und der Landschaftspflege fehlen und damit bis jetzt insgesamt ein zweistelliger Millionenbetrag.

Bayern setzt alles daran, diese Lücke zu schließen. So sind für Maßnahmen der Landschaftspflege und Naturparke in Bayern für das Haushaltsjahr 2025 rund 58 Mio. Euro zugesichert und gebunden. Zur Sicherung der Struktur der Landschaftspflegeverbände (LPV) werden zusätzliche Umschichtungen im Haushalt des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Höhe von 2 Mio. Euro vorgenommen. Die Gesamtausstattung der Landschaftspflegeverbände wird damit 2025 mit über 31 Mio. Euro trotz der bestehenden Haushaltssperre sogar höher ausfallen als 2024. Um die Beteiligten bestmöglich zu unterstützen, läuft derzeit die Auszahlung der ersten Fördermittel für 2025 in Höhe von 24 Mio. Euro.

Von einer Kürzung der Mittel für die LPV in Bayern kann daher keine Rede sein.

Die aktuell im laufenden Verfahren befindlichen Anträge und Projekte, die bei Projektträgern, unteren und höheren Naturschutzbehörden vorliegen, können in der Kürze der Zeit in der gewünschten Detailtiefe nicht ermittelt werden. Welche Projekte gefördert werden können, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Dem kann nicht vorgegriffen werden.

Die nicht mehr im laufenden Verfahren befindlichen Anträge und Projekte können in der Kürze der Zeit und in der gewünschten Detailtiefe nicht ermittelt werden.

Die Informationen zur Entwicklung der Bereitstellung von Landesmitteln zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Oberpfalz können mit verhältnismäßigem Aufwand und in der Kürze der Zeit nur für einen Zeitraum von drei Jahren ermittelt werden.

Folgende Zahlen zeigen die Entwicklung für die Jahre 2022 bis 2024:

Im Jahr 2022 wurden rund 3,6 Mio. Euro verausgabt.

Im Jahr 2023 wurden rund 4,2 Mio. Euro verausgabt.

Im Jahr 2024 wurden rund 4,7 Mio. Euro verausgabt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

44. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Geld in den letzten fünf Jahren jährlich für Projekte der Dorf- und Ladenentwicklung (Dorfläden) zur Verfügung stand, welche Projekte damit gefördert wurden und in welcher Höhe (bitte jeweils Summe und Fördersatz angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

In der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Frist kann Folgendes mitgeteilt werden:

In der Dorferneuerung werden über die Ämter für Ländliche Entwicklung bestehende und neue Kleinstunternehmen der Grundversorgung des regelmäßigen und nicht regelmäßigen Bedarfs und damit auch Dorfläden mit aktuell bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert. Die Mittel hierfür werden nicht gesondert ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wurden in den letzten 5 Jahren (2020 bis einschl. 2024) landesweit 59 Dorfläden bzw. Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Gesamtsumme von 3,33 Mio. Euro gefördert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

45. Abgeordnete **Julia Post** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder unter und über drei Jahren haben im letzten Jahr in Bayern keinen Kitaplatz erhalten, wie viele Kinder unter und über drei Jahren stehen derzeit auf einer Warteliste für einen Kitaplatz und wie viele Kitaplätze fehlen aktuell in Bayern für unter und über Dreijährige, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Bedarfsplanung ist Aufgabe der Kommunen. Die Kommunen sind dafür verantwortlich, den örtlichen Bedarf zu erheben und ein entsprechendes Angebot vorzuhalten. Die Daten zur örtlichen Planung werden nicht zentral erfasst. Es besteht zudem grundsätzlich keine Kita-Pflicht, d. h. die Eltern entscheiden selbst, ob sie Angebote der Kindertagesbetreuung nutzen möchten. Der Freistaat refinanziert jeden belegten Platz im Rahmen der kindbezogenen Förderung, so dass lediglich Informationen über die in geförderten Einrichtungen und in der Kindertagespflege betreuten Kinder vorliegen. Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) liegen demgegenüber aus den oben genannten Gründen aber keine Informationen vor, für wie viele Kinder ein Betreuungsangebot aktuell nicht in Anspruch genommen wird. Dem StMAS liegen auch keine Informationen zu örtlichen Wartelisten vor.

46. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, an wie vielen Grund- und Förderschulen in Bayern gibt es derzeit betreute Frühstücksangebote, wie hat sich diese Anzahl in den letzten zehn Jahren – seit der Entstehung des Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband Kinderhilfe e. V. („denkbar-R“) und brotZeit e. V. – verändert (bitte für die jeweiligen Jahre gesondert angeben) und inwieweit soll das Angebot in den nächsten Jahren (insbesondere im Hinblick auf die Petition SO.0041.18) ausgeweitet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Staatlich gefördert wurden im Schuljahr 2023/2024 123 betreute Frühstücksangebote an Grund- und Förderschulen, die durch den Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV) Kinderhilfe e. V. („denkbar-R“) und brotZeit e. V. betreut werden. Die Entwicklung seit Start des Förderprogramms im Schuljahr 2014/2015 stellt sich wie folgt dar:

Schuljahr	BLLV- Kinderhilfe e. V. („denkbar-R“)	brotZeit e. V.
2014/2015	32	6
2015/2016	37	34
2016/2017	40	45
2017/2018	44	50
2018/2019	45	57
2021/2022	50	59
2022/2023	48	67
2023/2024	51	72

Hinweis: Während bzw. in Folge der Coronapandemie konnte das betreute Frühstück nicht mehr an allen grundsätzlich teilnehmenden Schulen angeboten werden.

Der Ausbau erfolgt schrittweise. Ziel ist, das Frühstücksangebot an bis zu 135 Grund- und Förderschulen (60 beim BLLV Kinderhilfe e. V., 75 bei brotZeit e. V.) auszubauen. Über weitere Ausbauschritte im Sinn der vom BLLV initiierten Petition ist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in einem nächsten Schritt zu entscheiden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

47. Abgeordneter
**Andreas
Hanna-Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Konzepte sind im Rahmen des „Praxisanleiterbonus zur Etablierung von innovativen Praxisanleitungskonzepten“ bereits beim Landesamt für Pflege eingegangen, anhand welcher Kriterien werden die eingegangenen Konzepte bewertet (bitte auch nennen, durch wen die Bewertung erfolgt) und wann soll die Bewertung der Konzepte erfolgen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Anträge zur Gewährung eines Praxisanleiterbonus können seit 01.04.2025 eingereicht werden. Zum Stand 07.04.2025 sind insgesamt 75 Anträge auf Gewährung eines Praxisanleiterbonus zur Etablierung und Umsetzung von innovativen Praxisanleitungskonzepten beim Landesamt für Pflege (LfP) eingegangen.

Die Bewilligung des Praxisanleiterbonus (damit einhergehend auch die Bewertung der Konzepte) erfolgt durch das LfP. Insbesondere ist hierbei ausschlaggebend, dass es sich um ein innovatives, neuartiges Konzept handeln muss. Dies impliziert u. a., dass das Konzept nicht bereits anderweitig veröffentlicht sein darf (z. B. in QM-Handbüchern). Darüber hinaus ist ebenfalls erforderlich, dass das Konzept bereits im Rahmen der Tätigkeit als Praxisanleitende erprobt sein muss. Das Konzept muss die Praxisanleitungsmethode zur gezielten Vermittlung des Lehrgegenstands / der Lehrgegenstände festlegen und konkret beschreiben. Die Didaktik des Projekts/Konzepts sollte nach Veröffentlichung für andere Praxisanleitende nachvollziehbar und damit auf andere Einrichtungen im Rahmen der Praxisanleitung übertragbar sein. Die eingereichten Konzepte werden im Nachgang veröffentlicht und sollen allen Beteiligten an der generalistischen Ausbildung als Best-Practice-Beispiele zur Verfügung stehen.

Die Bewertung der innovativen Konzepte erfolgt bei entsprechender Wertigkeit des Praxisanleitungskonzeptes nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen beim LfP.

48. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche spezifischen KI-Projekte in der Pflege derzeit in Bayern gefördert werden und wie die Staatsregierung plant, deren Umsetzung und Integration in den Pflegealltag zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Staatsregierung misst der fortschreitenden Digitalisierung im Gesundheitswesen und insbesondere im Bereich der Pflege große Bedeutung bei. Dabei stehen auch die Potenziale Künstlicher Intelligenz (KI) im Pflegebereich im Fokus, weshalb das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hierzu einen gezielten Förderaufruf initiiert hat.

Einrichtungen, Forschungseinrichtungen und sonstige Akteure sind aktuell aufgefordert, innovative Projektvorschläge zur Anwendung von KI in der Pflege einzureichen. Nach Prüfung und Bewertung der eingereichten Konzepte ist vorgesehen, bis zu zwei herausragende Projekte in Bayern über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren zu fördern. Hierfür stellt die Staatsregierung ein Fördervolumen von insgesamt bis zu 4,5 Mio. Euro bereit.

Die Integration von KI-Technologien in den pflegerischen Alltag soll ab Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes mit einer Komplementärförderung zu der Bundesförderung nach § 8 Abs. 8 Elftes Buch Sozialgesetzbuch unterstützt werden. Einrichtungen, die eine Bundesförderung erhalten, erhalten vom Freistaat eine Aufstockung in bis zu gleicher Höhe.

49. Abgeordneter
Markus Walbrunn
(AfD)
- Vor einem Jahr ist mit dem Cannabisgesetz (CanG) eine Teillegalisierung in Kraft getreten und nach einem Jahr sollten Daten und Einschätzungen dazu vorliegen, weshalb ich die Staatsregierung frage, wie sich der Cannabismissbrauch seit dem Inkrafttreten des Gesetzes an und um bayerische Schulen herum insbesondere in der Landeshauptstadt verändert hat, welche Maßnahmen zur Vermeidung verstärkten Cannabismissbrauchs an Schulen sowie von Schülern die Staatsregierung plant oder bereits umsetzt und wie werden die mit Cannabismissbrauch zusammenhängenden Probleme überwacht bzw. erfasst?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Über Auswirkungen des am 01.04.2024 in Kraft getretenen Konsumcannabisgesetzes (KCanG) können bisher keine suchtfachlich validen Aussagen getroffen werden. Epidemiologische Daten sowie Daten aus den Versorgungssystemen für Deutschland und Bayern, die einen Rückschluss zulassen, werden erst im Laufe des Jahres veröffentlicht werden. Zudem sind erste Ergebnisse der nach § 43 Abs. 2 KCanG vorgesehenen Evaluation des KCanG zu dessen gesellschaftlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Kinder- und Jugendschutz und den Gesundheitsschutz in einem ersten Zwischenbericht des Bundesministeriums für Gesundheit zum 01.10.2025 zu erwarten.

Bayern setzte bereits vor der Cannabislegalisierung auf zielgruppenspezifische, evidenzbasierte Präventionsangebote, die sich v. a. an die von Cannabis gefährdete Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen richten. Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und in enger Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit im November 2022 das Projekt „Cannabisprävention an bayerischen Schulen“ gestartet. Das Projekt ist zentraler Bestandteil der ganzheitlichen bayerischen Strategie zur Cannabisprävention. Es zielt darauf ab, Jugendliche der Jahrgangsstufen 8 bis 10 durch evidenzbasierte Workshops über die Risiken des Cannabiskonsums aufzuklären und für eine kritische Auseinandersetzung damit zu sensibilisieren. Ergänzend ist Ende 2023 das Peer-Projekt „Cannabisprävention an Bayerischen Hochschulen und Universitäten sowie Berufsschulen“ gestartet. Weiterführende Informationen siehe⁹ und¹⁰.

⁹ <https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/sucht/cannabis/>

¹⁰ <https://www.zpg-bayern.de/cannabis.html>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

50. Abgeordneter
Florian Köhler
(AfD)
- Vor dem Hintergrund des vermeintlichen Kampfes gegen „Desinformationen“, „Falschbehauptungen“ und „Verschwörungstheorien“ im Rahmen der Bayern-Allianz frage ich die Staatsregierung, wie bewertet sie bzw. Staatsminister für Digitales Dr. Fabian Mehring die Tatsache, dass zahlreiche Umstände, welche zuvor von der Staatsregierung als angebliche „Desinformationen“, „Falschbehauptungen“ und „Verschwörungstheorien“ bezeichnet worden sind, sich nach meinem Dafürhalten im Nachhinein als Wahrheit herausstellten, darunter: die Laborthese von COVID-19 (mittlerweile bestätigt vom Bundesnachrichtendienst – BND), die Behauptung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 14.03.2020 es würde keine „massiven Einschränkungen des öffentlichen Lebens geben“, die öffentlichen Zusicherungen von Ministerpräsident Dr. Markus Söder von vor dem 23.02.2025, er würde keine Lockerung der Schuldenbremse unterstützen, die schriftliche und öffentliche Erklärung des Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 27.02.2021, dass kein allgemeines Rückmeldeverfahren zu den Corona-Soforthilfen durchgeführt werde sowie die Bestätigung der Europäischen Arzneimittel-Agentur vom 18.10.2023 darüber, dass die COVID-19 Impfstoffe nur dem Schutz der geimpften Person und nicht dem Fremdschutz dienen und dass sie im Zusammenhang mit der Impfung von zahlreichen Nebenwirkungen ausgeht?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Die Fragestellung geht fehl. Es besteht kein Bezug zur Bayern Allianz gegen Desinformation.